

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.17 vom 2. Juli 2024

Bs Sozialversicherungsgericht, 2024-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_BV.2023.17

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.17 du 2 juillet 2024

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.17 del 2 luglio 2024

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 2. Juli 2024

Mitwirkende

lic. iur. R. Schnyder (Vorsitz), lic. phil. D. Borer, Dr. med. R. von Aarburg
und Gerichtsschreiberin MLaw L. Marti

Parteien

A_____

vertreten durch B_____

Klägerin

C_____

vertreten durch D_____

Beklagte

Gegenstand

BV.2023.17

Gebundene Vorsorge, Leistungen und Prämienbefreiung

Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsleistungen; Gutachten der IV als medizinische Grundlage

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. R. Schnyder MLaw L. Marti

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.